

## Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG) ab 01.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesagentur für Arbeit hat auf ihrer Homepage Informationen zum „Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung“ (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz – AWStG) bereitgestellt. Dies betrifft u.a. auch Neuerungen im Hinblick auf Maßnahmen nach den §§ 45 und 81:

### 1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Nach § 45 Abs. 8 SGB III können Maßnahmen bzw. Teile von Maßnahmen bei einem Arbeitgeber für die Dauer von bis zu 12 Wochen durchgeführt werden; diese Änderung gilt für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

### 2. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

#### Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen

Insbesondere für gering qualifizierte Arbeitnehmer/innen, Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird der Zugang zur beruflichen Weiterbildung verbessert. Nach § 81 Abs. 3a i.V.m. § 180 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB III können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die noch nicht über einen Berufsabschluss verfügen, zur Vorbereitung auf eine Umschulung Förderleistungen zum Erwerb notwendiger Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten, wenn dies für einen erfolgreichen Abschluss der Umschulung erforderlich ist.

Die Förderung von Grundkompetenzen ist sowohl im Rahmen zugelassener Maßnahmen (Maßnahmezulassung durch fachkundige Stelle) als auch im Wege des Ausschreibungsverfahrens (§ 131 Abs. 2 SGB III) möglich.

Wegen der Neueinführung durch das AWStG zum 01.08.2016 konnte für diese Maßnahmengattung kein B-DKS für 2016 ermittelt werden. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Grundkompetenzmaßnahmen lassen sich diese auch nicht einer konkreten, in der B-DKS-Tabelle aufgeführten, Systematikposition der KldB 2010 zuordnen. Im Hinblick auf die Kostenzustimmung wurde ein Schwellenwert in Höhe von 5,80 Euro (Unterrichtskostensatz) festgelegt.

#### Umschulungsbegleitende Hilfen bei betrieblichen Einzelumschulungen (ubH)

Umschulungsbegleitende Hilfen wurden nunmehr mit § 131 a SGB III gesetzlich verankert.

Die Regelungen sind nachzulesen unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/AkkreditierungundZulassung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI827627>

Beste Grüße aus Bremen

Ihr Team der bag cert

**bag**✓cert